

Bekanntmachungsvermerk:veröffentlicht im Internet unter <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 27.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin für das Haushaltsjahr 2017/2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	445.700,00 €	446.000,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	565.400,00 €	537.400,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 119.700,00 €	- 91.400,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 119.700,00 €	- 91.400,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf		
die Entnahmen aus Rücklagen auf	5.300,00 €	5.300,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 114.400,00 €	- 86.100,00 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	414.500,00 €	414.800,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	509.600,00 €	481.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 95.100,00 €	- 66.800,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		
die außerordentlichen Auszahlungen auf		
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.300,00 €	5.300,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000,00 €	8.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.700,00 €	- 2.700,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	666.800,00 €	602.700,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	565.000,00 €	533.200,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	101.800,00 €	69.500,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	2017 360.000,00 €	2018 440.000,00 €
---	----------------------	----------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke auf (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v.H.	340 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01 2016 und zum 31.12. des Haushaltsjahres	345.732,00 €	257.832,00 €
--	--------------	--------------

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente.	2017 1,0	2018 1,0
--	-------------	-------------

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.03.2017 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

1.) Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Grambin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die sicherstellen, dass im Finanzhaushalt die Auszahlungen für Investitionen im Haushaltsjahr 2017 um mindestens 6.700 € und im Haushaltsjahr 2018 um mindestens 2.700 € verringert werden. Zusätzliche Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind ausschließlich zum Abbau des negativen Vortrages einzusetzen.

2.) Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018 eine hauswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 360.000 € für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V teilweise bis zu einem Betrag in Höhe von 258.400 € genehmigt.

Grambin, den 15.03.2017



Stein
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 07.03.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einschränkungen erteilt.

1.) Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Grambin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die sicherstellen, dass im Finanzhaushalt die Auszahlungen für Investitionen im Haushaltsjahr 2017 um mindestens 6.700 € und im Haushaltsjahr 2018 um mindestens 2.700 € verringert werden. Zusätzliche Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind ausschließlich zum Abbau des negativen Vortrages einzusetzen.

2.) Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018 eine hauswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 360.000 € für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V teilweise bis zu einem Betrag in Höhe von 258.400 € genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführender Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus in Eggesin, Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Grambin, den 15.03.2017



Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.